Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX | 3. Februar 1940 | Nummer 5

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 22 20 86, 22 20 87 u. 22 20 97. Postscheckkonto: Berlin Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5



Grundbegriffe des Reichsbewertungsgesetzes

Von Ministerialrat Dr. *Uhlich*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten auf der Fachwissenschaftlichen Tagung über Einheitsbewertung in Wien im Januar 1940

1. Einführung

Die Arbeiten, mit denen Sie in den letzten Monaten und Wochen begonnen haben, bedeuten für die Ostmark und das Sudetenland etwas Neues. Im Altreich kennen wir eine Bewertung schon seit langer Zeit. Schon das Reichsgesetz über den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom Jahr 1913 sah eine Vermögensabgabe als erste direkte Steuer des Reichs vor und zwang die damals noch zuständigen Landesbehörden, alle Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften zu bewerten. Eine laufende Vermögensteuer kennen wir seit dem Jahr 1924.

Es trat damals sehr bald der Gedanke hervor, daß diejenigen Werte, die für die Reichsvermögensteuer festgestellt wurden, auch von den Ländern und Gemeinden für die Zwecke der Grundsteuer verwendet werden müßten. Widersprechende Bewertungen, die nicht selten vorgekommen waren, sollten vermieden werden. Es wurden deshalb die Bewertungsvorschriften aus dem Vermögensteuergesetz herausgenommen. Es wurde ein besonderes Reichsbewertungsgesetz geschaffen. Das erste Reichsbewertungsgesetz lautet auf den 10. August 1925. Es hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Allgemeine Bewertungen haben auf den 1. Januar 1925, 1928 und 1931 stattgefunden. Im Zug der Reinhardtschen Steuerreform von 1934 wurde auch das Reichsbewertungsgesetz am 16. Oktober 1934 neu gefaßt. Die erste und bisher einzige allgemeine Feststellung der Einheitswerte nach diesem Gesetz hat auf den 1. Januar 1935 stattgefunden. Erst nach der Durchführung dieser Einheitsbewertung ist das für das gesamte Reichsgebiet einheitliche Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 erschienen. Die Grundsteuer ist im Altreich erstmalig für das Rechnungsjahr 1938 nach den jetzigen Vorschriften veranlagt worden, also ziemlich spät, zu einer Zeit, als die Ostmark bereits eingegliedert war.

2. Geltungsbereich des Reichsbewertungsgesetzes

Über die Auswirkung des Reichsbewertungsgesetzes besteht oft Unklarheit. Am besten wird man dem Reichsbewertungsgesetz gerecht, wenn man es so betrachtet, als ob es drei ganz verschiedene Gesetze in sich vereinige. Äußerlich zerfällt das Reichsbewertungsgesetz, wenn man von den Übergangsvorschriften absieht, in zwei Teile. Der zweite Teil ist aber wieder in zwei Abschnitte zerlegt, denen selbständige Bedeutung zukommt. Die drei verschiedenen Teile des Reichsbewertungsgesetzes erblicke ich in:

1. dem ersten Teil „Allgemeine Bewertungsvorschriften",
2. dem ersten Abschnitt des zweiten Teils „Einheitsbewertung",
3. dem zweiten Abschnitt des zweiten Teils „Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen".

Diese drei Teile unterscheiden sich durch ihren Geltungsbereich.

Der erste Teil gilt ganz allgemein für alle Steuern, und zwar nicht bloß für die des Reichs, sondern auch für die der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 1). Manchmal wird das Reichsbewertungsgesetz als eine Sonderangelegenheit der Vermögensteuer und der Einheitsbewertung angesehen. Diese Ansicht ist falsch. Das Reichsbewertungsgesetz in seinem ersten Teil ist für alle Steuern wichtig. Es ist insofern mit der Reichsabgabenordnung und dem Steueranpassungsgesetz auf eine Stufe zu stellen. Alle Bewertungsfragen, die durch irgendein Steuergesetz veranlaßt werden, sind grundsätzlich nach dem Reichsbewertungsgesetz zu beurteilen. Wichtig ist dies z. B. für die Erbschaftsteuer und für die Kapitalverkehrsteuern. Es besteht allerdings von dem Grundsatz eine sehr wichtige Ausnahme. Die Regeln des ersten Teils gelten nur, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt. Zum Beispiel enthält das Einkommensteuergesetz für die Zwecke der Einkommensbesteuerung genaue besondere Bewertungsvorschriften.

Der erste Abschnitt des zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes handelt von der Einheitsbewertung. Der Kreis der Steuern, für den dieser Gesetzesteil gilt, ist wesentlich enger. § 18 gemäß sind es die

Vermögensteuer, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer. In dem Abschnitt über die Einheitsbewertung liegt das Kernstück des Reichsbewertungsgesetzes.

Der zweite Abschnitt des zweiten Teils ist in seinem Anwendungsbereich noch viel enger. Er gilt nur für die Vermögensteuer (§ 18 Absatz 1). Dieser Teil muß so betrachtet werden, als ob er ein Teil des Vermögensteuergesetzes sei. Die Ansichten darüber, ob dieser Teil in das Reichsbewertungsgesetz oder in das Vermögensteuergesetz gehört, können geteilt sein. Für die Praxis empfehle ich Ihnen, den zweiten Abschnitt des zweiten Teils in Gedanken als einen Teil des Vermögensteuergesetzes anzusehen. Er hat nur für die Vermögensteuerveranlagung Bedeutung.

3. Einheitsbewertung

Wir werden uns in dem größten Teil der Woche mit der Einheitsbewertung befassen, also mit dem ersten Abschnitt des zweiten Teils. Der Name Einheitsbewertung hat übrigens nichts mit dem Begriff der wirtschaftlichen Einheit zu tun. Der Name „Einheitsbewertung" soll bedeuten „einheitliche" Bewertung für die verschiedenen Steuerarten, hauptsächlich für die Vermögensteuer und für die Realsteuern. Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Daneben sorgt das Gesetz dafür, daß der Wert auch dann einheitlich festgestellt wird, wenn mehrere Steuerpflichtige beteiligt sind. Es kann nicht mehr vorkommen, daß bei einem Miteigentümer ein anderer Wert gilt als bei einem anderen.

Jede Bewertung ist nicht Selbstzweck, sondern immer nur das Mittel zu einer Steuerfestsetzung. Das trifft auch für die Einheitsbewertung zu. Durch die äußerliche Loslösung der Einheitsbewertung von der Steuerfestsetzung kann leicht der Eindruck erweckt werden, als ob die Einheitsbewertung um ihrer selbst willen vorgenommen werde. Nichts wäre verkehrter als eine solche Auffassung. Eine Einheitsbewertung darf nur vorgenommen werden, wenn sie für eine Steuerfestsetzung Bedeutung hat. Diesen Grundsatz hat der Reichsfinanzhof schon längst anerkannt. Als Steuern kommen für den Grundbesitz hauptsächlich die Vermögensteuer und die Grundsteuer und für das Betriebsvermögen die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer in Betracht. Der Blick bei der Einheitsbewertung wird auf diese Steuerarten zu richten sein.

Eine Einheitsbewertung unterbleibt, wenn einwandfrei feststeht, daß der Wert nicht für eine der bezeichneten Steuern gebraucht wird. Das Bewertungsverfahren ist nicht dazu da, lediglich den Eigentümern Werte zu liefern, die sie für Kreditzwecke, Verkaufszwecke und dergleichen gebrauchen können.

4. Sprachgebrauch

Bevor ich zu den Bestimmungen des Gesetzes übergehe, muß ich noch eine Vorbemerkung vorausschicken. Der Sprachgebrauch des Gesetzes, der Durchführungsverordnung und der Erlasse des Ministeriums ist auf das Altreich zugeschnitten. Insbesondere werden die Ausdrücke des bürgerlichen Rechts des Altreichs verwendet. Sie müssen sich an den Sprachgebrauch des Reichsbewertungsgesetzes gewöhnen. Soweit die Ausdrücke nicht mit denen österreichischer Gesetze oder Gewohnheit übereinstimmen, ist es Ihre Aufgabe, zu prüfen, was gemeint ist. Sie werden hauptsächlich auch die Steuerpflichtigen Ihres Bezirks anleiten müssen, wenn sie sich in dem einen oder anderen Ausdruck etwa nicht zurechtfinden sollten.

5. Vermögensarten und Unterarten

Das Gesetz unterscheidet vier verschiedene Vermögensarten. Diese sind im § 19 bezeichnet. Eine Einheitsbewertung kommt nur bei den Vermögensarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens in Betracht. Wir beschränken uns in unserer Betrachtung zunächst auf diese drei Vermögensarten. Die Vermögensarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens werden noch in Unterarten eingeteilt. Dem Betriebsvermögen ist dagegen eine weitere Unterteilung fremd, wenn man nicht das Vermögen der freien Berufe als eine Unterart des Betriebsvermögens ansehen will.

Die Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sind im Gesetz selbst angegeben (§ 28). Es sind das landwirtschaftliche Vermögen, das forstwirtschaftliche Vermögen, das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Es zeigt sich, daß der Ausdruck „land- und forstwirtschaftliches Vermögen" viel umfassender ist, als der Name besagt. Auch das gärtnerische Vermögen, das Weinbauvermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen gehören zur Land- und Forstwirtschaft im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes.

Beim Grundvermögen unterscheidet das Gesetz die Unterarten der bebauten und der unbebauten Grundstücke. Eine weitere Unterteilung der bebauten Grundstücke findet sich im § 32 der Durchführungsverordnung durch die dort aufgeführten Grundstückshauptgruppen: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Einfamilienhäuser und übrige bebaute Grundstücke.

6. Wirtschaftliche Einheit und Untereinheit

Ich erwähnte schon, daß beim Betriebsvermögen Unterarten nicht unterschieden werden. Für diese Vermögensart gewinnt dagegen ein anderer Begriff Bedeutung, nämlich derjenige der Untereinheit. Es handelt sich um die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen. Der Ausdruck Untereinheit findet sich im Reichsbewertungsgesetz nur in dem Paragraphen über die Nachfeststellung (§ 23). Es ist kein Zufall, daß er gerade in einem Paragraphen vorkommt, der mehr verfahrensrechtlicher Natur ist. Die sonstigen verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Einheitsbewertung finden sich in der Reichsabgabenordnung.

In der Reichsabgabenordnung ist der Ausdruck Untereinheit öfter anzutreffen. Er wird dort stets neben dem Wort „wirtschaftliche Einheit" gebraucht. Alle verfahrensrechtlichen Regeln, die für eine wirtschaftliche Einheit gelten, sind auch auf die Untereinheiten anzuwenden.

Für alle Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen sind Einheitswerte festzustellen, obwohl sie keine selbständigen wirtschaftlichen Einheiten sind, sondern zu einem gewerblichen Betrieb gehören. Für die Betriebsgrundstücke ist der besondere Einheitswert erforderlich, weil er für die Grundsteuer gebraucht wird. Für die Gewerbeberechtigungen besteht ein solcher Grund nicht. Die besondere Einheitsbewertung ist hier eingeführt worden, um dem Belegenheitsfinanzamt eine Mitwirkung einzuräumen. Bei Kohlenbergwerken z. B. wird das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Bergwerk befindet, besser in der Lage sein, den Wert des Kohlenunterirdischen zu beurteilen, als das vielleicht weit entfernte Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Wirtschaftliche Einheiten innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sind die einzelnen Betriebe (landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher Betrieb, Weinbaubetrieb, gärtnerischer Betrieb und sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb).

Bei dem Grundvermögen sind die wirtschaftlichen Einheiten die einzelnen Grundstücke. Den Ausdruck Grundstück gebraucht das Gesetz als Bezeichnung für die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (§ 50 Absatz 1 Satz 3). Sie müssen sich an diese Bezeichnung gewöhnen. Es ist vielleicht nicht sehr glücklich, daß eine Bezeichnung gewählt worden ist, die in anderen Gesetzen, z. B. im Grundbuchrecht des Altreichs und im Katasterrecht der Ostmark,

bereits in anderem Sinn im Gebrauch ist. Es hat sich jedoch keine andere Bezeichnung finden lassen.

Im einzelnen will ich auf den wichtigen Begriff der wirtschaftlichen Einheit nicht eingehen. Sie werden darüber in einem besonderen Vortrag hören.

Für jede wirtschaftliche Einheit der Vermögensarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens wird ein Einheitswert festgestellt. Außerdem wird eine Einheitsbewertung vorgenommen für jede Untereinheit bei den Betriebsgrundstücken und den Gewerbeberechtigungen.

7. Betriebsgrundstück und Geschäftsgrundstück

Bei dieser Gelegenheit will ich ausdrücklich vor der Verwechslung der Begriffe Betriebsgrundstücke und Geschäftsgrundstücke warnen. Der Name „Betriebsgrundstück" besagt nichts weiter, als daß der Grundbesitz zu einem gewerblichen Betrieb gehört und daher ein Teil des Betriebsvermögens ist (§ 57). Dagegen hat der Ausdruck „Geschäftsgrundstück" einen ganz anderen Sinn. Der Ausdruck ist durch die Durchführungsverordnung (§ 32) eingeführt worden. Er besagt, in welcher Weise das Grundstück tatsächlich benutzt wird. Geschäftsgrundstücke sind solche bebauten Grundstücke, die unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen. Die Tatsache der Benutzung ist ausschlaggebend. Die Bezeichnung hat nicht Bedeutung für die Zurechnung zu einer Vermögensart, sondern nur für die Frage, nach welchen Gesichtspunkten das Grundstück zu bewerten ist (gemeiner Wert oder Vielfaches der Jahresrohmiete). Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Ein Betriebsgrundstück kann gleichzeitig Geschäftsgrundstück sein.

   Beispiel:

   Ein Fabrikgrundstück, in dem der Eigentümer selbst ein Fabrikunternehmen betreibt.

2. Ein Betriebsgrundstück braucht kein Geschäftsgrundstück zu sein. Es kann ein Mietwohngrundstück, ein Einfamilienhaus oder auch ein sonstiges bebautes Grundstück sein.

   Beispiel:

   Beamtenwohnhäuser, Arbeiterhäuser gewerblicher Betriebe.

3. Ein Geschäftsgrundstück braucht kein Betriebsgrundstück zu sein.

   Beispiel:

   Ein Haus, das vermietete Läden und Büroräume enthält, oder ein im ganzen vermietetes Geschäftshaus.

8. Grundbesitz und Sachvermögen

Ich will einen weiteren Ausdruck hervorheben, an dessen Gebrauch Sie sich gewöhnen müssen. Ich meine den Namen „Grundbesitz". Unter Grundbesitz versteht das Bewertungsrecht alle wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und alle Untereinheiten der Betriebsgrundstücke. Gesetzlich festgelegt worden ist die Bezeichnung im § 2 des Grundsteuergesetzes. Das Reichsbewertungsgesetz enthält im § 57 das Wort Grundbesitz schon in dem von mir geschilderten Sinn.

Als weiteren zusammenfassenden Ausdruck hat das Reichsbewertungsgesetz den Ausdruck „Sachvermögen". Wir finden ihn in den Überschriften der §§ 26 und 27. Mit diesem Ausdruck werden das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und das Betriebsvermögen zusammengefaßt.

9. Ausländisches Sachvermögen

Das Gesetz unterscheidet zwischen „inländischem" und „ausländischem" Sachvermögen. Es entsteht die Frage, was als Inland und was als Ausland zu gelten hat. Diese Frage ist gerade für Sie wegen des Protektorats Böhmen und Mähren wichtig. Wir müssen uns ohne Rücksicht auf rein staatsrechtliche Erwägungen auf den Standpunkt stellen, daß Inland alle die Teile des Großdeutschen Reichs sind, in denen das Reichsbewertungsgesetz gilt. Dem Ausland werden die Teile des Großdeutschen Reichs gleichgestellt, in denen das Reichsbewertungsgesetz noch nicht eingeführt ist. Im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes muß daher das Protektorat Böhmen und Mähren wie Ausland behandelt werden.

Hinsichtlich der Auslandswerte ist zu unterscheiden, ob es sich um selbständige wirtschaftliche Einheiten handelt oder um ausländische Teile einer inländischen wirtschaftlichen Einheit. Hat z. B. ein Inländer einen Fabrikbetrieb in Jugoslawien, dann findet für den jugoslawischen Betrieb keine Einheitsbewertung statt. Soweit bei der Vermögensteuerveranlagung der Wert gebraucht wird und nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen entgegensteht, wird der gemeine Wert des ausländischen Betriebs angesetzt (§ 26). Das gilt für ausländische Gewerbebetriebe, für ausländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für ausländische Grundstücke.

Anders ist es, wenn das Auslandsvermögen nur den Teil einer im übrigen im Inland gelegenen wirtschaftlichen Einheit bildet.

Beispiele:

Eine Gastwirtschaft steht unmittelbar auf der Grenze, so daß ein Teil zum Inland und ein Teil zum Ausland gehört. Ein ostmärkischer Landwirt bewirtschaftet auch eine ihm gehörige Wiese jenseits der Grenze. Ein gewerblicher Betrieb in Wien unterhält Zweigstellen in Budapest und Belgrad.

In allen diesen Fällen müssen zwei Einheitswerte festgestellt werden: einer für die ganze wirtschaftliche Einheit einschließlich des ausländischen Teils, und ein Einheitswert, der nur für den inländischen Teil umfaßt (§ 214 Ziffer 3 a AO).

Das ausländische Sachvermögen kommt für eine inländische Besteuerung dann nicht in Betracht, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen entgegensteht. In diesen Fällen kann sich die Einheitsbewertung von vornherein auf den inländischen Teil der wirtschaftlichen Einheit beschränken. Doppelbesteuerungsabkommen haben wir gegenüber den an die Ostmark angrenzenden Staaten abgeschlossen mit Ungarn, Italien und der Schweiz. Gegenüber der Slowakei gilt der mit der früheren Tschecho-Slowakischen Republik abgeschlossene Vertrag weiter. Auch das Protektorat Böhmen und Mähren muß so behandelt werden, als ob dieser Vertrag weiter gelte. Kein Doppelbesteuerungsabkommen gilt mit Jugoslawien und mit Liechtenstein. Mit Jugoslawien ist zwar ein Vertrag abgeschlossen worden. Solange er aber nicht ratifiziert ist, hat er noch keine Gültigkeit.

10. Zwei Einheitswerte nebeneinander

Wir haben soeben einen Fall gestreift, in dem für die gleiche wirtschaftliche Einheit zwei verschiedene Einheitswerte festgestellt werden müssen. Zwei Einheitswerte für den gleichen Gegenstand kommen in Betracht:

1. bei Grundbesitz und Betriebsvermögen, die sich auf das Inland und das Ausland erstrecken (der schon erwähnte Fall),

2. wenn der Umfang der Steuerpflicht für eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit bei der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer anders ist als bei der Vermögensteuer (§ 214 Ziffer 3 b AO),

   Beispiel:

   Ein Steuerpflichtiger betreibt eine Krankenanstalt, deren Grundstück nach den Vorschriften des § 4 Ziffer 8 GrStG von der Grundsteuer zum größten Teil bis auf die Wohnungen befreit ist, zur Vermögensteuer aber voll heranzuziehen ist.

3. bei verpachteten landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die Betriebsmittel zum Teil nicht

dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören (§ 30 Absatz 2 RBewG). Hier ist der Einheitswert erforderlichenfalls für die Zwecke der Vermögensteuer auf die beteiligten Eigentümer zu verteilen. Der auf den Eigentümer der Betriebsmittel entfallende Anteil gilt als Einheitswert,

4. bei Grundstücken im Zustand der Bebauung (§ 33a DV). Hier kommen ein Einheitswert für die Zwecke der Grundsteuer und ein Einheitswert für die Zwecke der Vermögensteuer in Betracht.

Ein Gegenstück bildet der Fall des Erbbaurechts. Hier werden die Werte für zwei wirtschaftliche Einheiten aus einem Wert abgeleitet. Es handelt sich um zwei wirtschaftliche Einheiten, nämlich den Grund und Boden und das Erbbaurecht. Der Wert wird zunächst im ganzen festgestellt. Er wird, wenn das Erbbaurecht weniger als fünfzig Jahre besteht, auf den Eigentümer des Grund und Bodens und auf den Erbbauberechtigten nach den Regeln des § 46 DV verteilt. Um zwei wirtschaftliche Einheiten handelt es sich auch in dem Fall, daß ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet ist. Solche Fälle kommen insbesondere auf Bahnhöfen, in Hafenanlagen und dergleichen vor, wo Lagerhäuser und dergleichen auf dem Gelände der Bahn oder der Hafenverwaltung errichtet werden.

Mehrere Einheitswerte in dem gleichen Aktenstück werden verwaltungsmäßig auch dann festgestellt, wenn zu einem landwirtschaftlichen Gehöft Teile gehören, die als Grundvermögen behandelt werden müssen, z. B. eine vermietete Wohnung oder die Gastwirtschaftsräume eines Dorfgasthofs. Auch hier handelt es sich strenggenommen um zwei Einheiten. Aus Vereinfachungsgründen ist angeordnet worden, daß beide Einheiten zusammen behandelt werden und für das Grundvermögen nicht erst ein besonderes Aktenstück angelegt wird.

11. Feststellung über Wert, Art und Zurechnung

Die Einheitsbewertung erschöpft sich nicht in der Feststellung des Werts. Jede Einheitsbewertung umfaßt drei Feststellungen:

1. über den Wert,
2. über die Art des Gegenstands,
3. über die Zurechnung des Gegenstands.

Die Bestimmungen darüber sind im § 216 AO enthalten.

Über die Art ist insoweit eine Feststellung zu treffen, als sie für die Besteuerung von Bedeutung ist. Dabei sind die Vorschriften über die Bewertung und über die Steuermeßzahlen in Betracht zu ziehen. Daß ein Grundstück ein Mietwohngrundstück ist, ist für die Bewertung von Einfluß und muß daher im Einheitswertbescheid festgestellt werden. Für ein Einfamilienhaus ist die Steuermeßzahl eine andere als für ein anderes Grundstück. Deshalb muß die Eigenschaft als Einfamilienhaus im Einheitswertbescheid festgehalten werden.

Bei der Zurechnung sind die Bestimmungen des § 11 StAnpG zu berücksichtigen. In der Regel ist der Grundbesitz oder ein gewerblicher Betrieb dem Eigentümer zuzurechnen. Der Eigentümer ist im § 11 des Steueranpassungsgesetzes nicht besonders genannt. Er fällt mit unter den Begriff des Eigenbesitzers. Eigenbesitzer ist, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt. Das ist nicht immer der bürgerlich-rechtliche Eigentümer.

Beispiel:

> Bei Grundstücksübertragungen dauert es oft lange Zeit, bis der Erwerber im Grundbuch eingetragen und damit nach bürgerlichem Recht Eigentümer wird. Für die Bewertung wird ihm der Grundbesitz schon vom Tag der Übergabe an zugerechnet.

Bei Sicherungsübereignungen und Treuhandverhältnissen wird das Wirtschaftsgut demjenigen zugerechnet, dem es wirtschaftlich gehört.

Bei Beteiligung mehrerer ist das Wirtschaftsgut auf die mehreren Beteiligten zu verteilen, und zwar immer nach Bruchteilen (§ 11 Ziffer 5 StAnpG und § 3 RBewG). In diesem Zusammenhang will ich darauf hinweisen, daß hierher auch die Wirtschaftsgüter gehören, die Teile einer noch nicht ausgeantworteten Verlassenschaft österreichischen Rechts sind. Für diese müssen schon vor der Erbauseinandersetzung die Erben als Miteigentümer angesehen werden. Ein Grundstück z. B. ist den Erben nach ihren Bruchteilen zuzurechnen. Dies wird vor allem für die Vermögensteuer von Bedeutung werden. Eine selbständige Heranziehung der Verlassenschaften zur Vermögensteuer kommt nicht in Betracht.

12. Wertbegriffe

Das Reichsbewertungsgesetz kennt drei verschiedene Wertbegriffe: den gemeinen Wert, den Ertragswert und den Teilwert.

Auf den Teilwert (§ 12) will ich nicht eingehen. Er kommt nur innerhalb des Betriebsvermögens vor und wird in dem Vortrag über das Betriebsvermögen genauer behandelt werden.

Den Ertragswert kennt das Reichsbewertungsgesetz bei dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 31). Eigenartig ist, daß der Ertragsgedanke bei der Bewertung der einzelnen Betriebe etwas zurückgedrängt wird. Es wird nicht der Ertrag des einzelnen Betriebs ermittelt. Nur für einen einzigen Betrieb im ganzen Reich, den Reichsspitzenbetrieb in Eickendorf in der Magdeburger Börde, ist der Ertrag berechnet worden. Alle anderen Betriebe werden lediglich dadurch bewertet, daß sie unmittelbar oder mittelbar mit diesem Reichsspitzenbetrieb verglichen werden. Trotzdem muß man sich bei Zweifelsfragen der landwirtschaftlichen Bewertung immer bewußt bleiben, daß der maßgebende Wert von dem Ertrag beeinflußt wird, alle Zweifelsfragen also unter dem Gesichtspunkt des Ertrags betrachtet werden müssen.

Etwas eingehender will ich mich mit dem dritten Wertbegriff, dem gemeinen Wert, befassen. In der Ostmark war dieser Wert bisher als Verkehrswert bezeichnet. Man kann ihn auch kurz Verkaufswert nennen. Der Name gemeiner Wert soll bedeuten, daß der Wert nicht durch die Besonderheiten des einzelnen Falls beeinflußt werden darf, sondern ein für die Allgemeinheit gültiger Wert sein soll. Die Begriffsbestimmung des gemeinen Werts findet sich im § 10 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes, also schon im allgemeinen Teil. Diese Begriffsbestimmung muß jeder, der sich mit Bewertungsfragen befaßt, beherrschen. Das Wesentliche ist bereits in dem ersten Satz des § 10 Absatz 2 gesagt. Der zweite und der dritte Satz enthalten nur Erläuterungen dazu. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Daß die Beschaffenheit des Wirtschaftsguts berücksichtigt werden muß, versteht sich eigentlich von selbst. Es handelt sich darum, das Wirtschaftsgut so zu bewerten, wie es am Stichtag beschaffen ist. Besonders wichtig ist, daß eine Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anzunehmen ist. Dazu bestimmt das Gesetz noch ergänzend, daß alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen sind. Es muß ein Preis angenommen werden, der nach sorgfältiger Prüfung im Fall einer Veräußerung zustande kommen würde. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Hierher gehört es, daß ein Preis, der durch verwandtschaftliche oder sonstige Beziehungen veranlaßt ist, keinen Maßstab bildet. Auch ausgesprochene Notverkäufe oder Interessenkäufe dürfen keinen Einfluß ausüben.

Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Die Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen, sind besonders als Beispiele genannt. Darf z. B. jemand auf Grund letztwilliger Anordnung ein Grundstück nur innerhalb eines bestimmten Personenkreises verkaufen, so hat das auf die Bewertung keinen Einfluß.

Bei Wertpapieren spricht das Gesetz von einem Kurswert (§ 13). Dieser Kurswert ist nur eine Unterart des gemeinen Werts. Denn in dem Kurs drückt sich am besten der Preis aus, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Auch der Nennwert, den das Gesetz für die Kapitalforderungen und Schulden als Regelwert hinstellt (§ 14), ist nichts anderes als eine Unterart des gemeinen Werts. Das gleiche gilt von dem Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (§ 15).

Der gemeine Wert ist stets dann anzunehmen, wenn das Gesetz über die Bewertung nichts anderes bestimmt (§ 10 Absatz 1). Durch diese Regel werden manche Zweifel, die man sonst in einzelnen Fällen haben könnte, gelöst. Soweit Sie im Gesetz keine ausdrückliche andere Bewertungsvorschrift finden, müssen Sie den gemeinen Wert anwenden. Manchmal fragt man sich in der Praxis, welcher Wert denn eigentlich für dieses oder jenes Wirtschaftsgut maßgebend sei. In der Regel muß man dann auf § 10 zurückgreifen.

Eine Abart des gemeinen Werts ist auch das Vielfache der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses, mit dem die Mietwohngrundstücke und die gemischtgenutzten Grundstücke zu bewerten sind (§ 33 Absatz 1 DV). Dieser Wert darf nicht etwa als ein Ertragswert bezeichnet werden. Das Vielfache der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses, das von den Oberfinanzpräsidenten in den Rechtsverordnungen vom 17. Dezember bestimmt worden ist, ist aus einer Kaufpreissammlung abgeleitet worden. Daraus ergibt sich, daß auch dieser Wert den Verkaufspreisen möglichst nahe kommen soll. Die Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses ist nur eine vereinfachte, verbindlich vorgeschriebene Art der Ermittlung des gemeinen Werts.

An dieser Auffassung darf man sich nicht dadurch beirren lassen, daß in vielen Fällen das Vielfache der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses nicht genau dem gemeinen Wert entspricht. Das hat hauptsächlich zwei Ursachen. Bei der Ermittlung des Vielfachen hat natürlich auf einen gewissen Durchschnitt zugekommen werden müssen. Auch in der Kaufpreissammlung haben viele Fälle über dem Durchschnitt und viele unter dem Durchschnitt gelegen. Bei der Anwendung einer solchen Bewertungsart, wie es die Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses darstellt, kann man nicht allen Besonderheiten des einzelnen Falls nachgehen und wird schon dadurch Abweichungen von dem wirklichen gemeinen Wert bekommen. Außerdem ist der von den Oberfinanzpräsidenten bestimmte Vervielfältiger vorsichtig bemessen worden. Wenn Sie in Ihrer Praxis, insbesondere in ländlichen Bezirken, beobachten, daß der wirkliche gemeine Wert über dem Vielfachen der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses liegt, so ist das durchaus nichts Besonderes. Es liegt im Wesen jeder Zahl, die zur Geschäftsvereinfachung festgelegt wird, daß man nicht an die obere Grenze geht, sondern mehr an der unteren Grenze bleibt.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Wertbegriffen des Grundbesitzes zeigt sich deutlich bei Anwendung der Zuschläge und Abschläge. Für die Land- und Forstwirtschaft ist der Ertragswert maßgebend. Deshalb sind auch die Zuschläge und Abschläge nach der Steigerung oder der Verringerung des Ertrags zu bemessen (§ 40 Ziffer 2 des Gesetzes und § 17 DV). Bei den bebauten Grundstücken dagegen kommt es auf den Verkaufswert an. Für die Zuschläge und Abschläge — die Durchführungsverordnung spricht hier von Ermäßigung und Erhöhung der Bewertung — ist die Lage des Grundstücksmarkts maßgebend (§ 37 Absatz 3 DV).

13. Wertunterschiede infolge der verschiedenen Wertbegriffe

Die verschiedenen Wertbegriffe, mit denen bei der Bewertung gearbeitet werden muß, verursachen für die Praxis der Bewertung beträchtliche Schwierigkeiten. Alle Wertunterschiede, die sich in der Praxis zwischen verwandten Grundstücken ergeben und nicht immer befriedigen, lassen sich dadurch erklären, daß zwei verschiedene Wertbegriffe aufeinander stoßen. In dieser Beziehung bedeutet das Vielfache der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses eine besondere Wertart gegenüber dem gemeinen Wert. Es können zusammenstoßen

1. der Ertragswert mit dem gemeinen Wert,
2. der Ertragswert mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses,
3. das Vielfache der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses mit dem gemeinen Wert,
4. das Vielfache der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses mit einem anderen Vielfachen der Jahresrohmiete oder des Vorkriegsjahreszinses.

Es werden Ihnen schon Fälle begegnet sein, in denen sich durch die verschiedenen Bewertungsarten Werte ergeben, die nicht zueinander passen. Es ist Sache des Geschicks eines tüchtigen Bewertungsbeamten, hier einen Ausgleich herbeizuführen. Ich muß allerdings davor warnen, diesen Ausgleich gewaltsam herbeizuführen. Es entstehen sonst zu leicht bei der Grundsteuer Schwierigkeiten.

14. Mindestbewertung

Das Gesetz schafft selbst einen gewaltsamen Ausgleich zwischen den verschiedenen Bewertungsarten durch die Einrichtung der Mindestbewertung. Es gibt eine zweifache Mindestbewertung: eine innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und eine innerhalb des Grundvermögens. Die landwirtschaftliche Mindestbewertung (§ 33 des Gesetzes und §§ 5 bis 7 DV) besteht darin, daß immer ein angemessener Wert mindestens für die Wohnung des Betriebsinhabers angesetzt werden muß. Die Mindestbewertung innerhalb des Grundvermögens (§ 52 Absatz 2 des Gesetzes und § 40 DV) bedeutet, daß der Wert eines bebauten Grundstücks nicht niedriger als der Wert des Grund und Bodens sein darf. Beide Mindestbewertungen haben eine größere Bedeutung gewonnen, als sie ihnen vom Gesetzgeber ursprünglich zugedacht war. Fast 40 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe sind im Altreich mit dem Mindestwert bewertet worden. Soweit ich die Verhältnisse zu überblicken vermag, wird der Prozentsatz in der Ostmark und wohl auch im Sudetenland eher noch größer sein. Von der Mindestbewertung des Grundvermögens ist für viele Grundstücke im Stadtkern der Großstädte Gebrauch gemacht worden. Beide Arten von Mindestbewertungen können zusammentreffen, doch werden solche Fälle sehr selten sein.

15. Hauptfeststellung, Fortschreibung, Nachfeststellung, Berichtigungsfeststellung

Zum 1. Januar 1940 finden für die Ostmark und das Sudetenland eine Hauptfeststellung der Einheitswerte und eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer statt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Hauptfeststellung, Fortschreibung und Nachfeststellung der Einheitswerte und entsprechend zwischen Hauptveranlagung, Neuveranlagung und Nachveranlagung der Vermögensteuer. Die Übereinstimmung zwischen dem Vermögensteuergesetz und dem Reichsbewertungsgesetz war früher noch deutlicher, als die Fortschreibung Neufeststellung genannt wurde.

Auf die Fortschreibungen und Nachfeststellungen will ich nicht im einzelnen eingehen. Sie sind zunächst noch nicht damit befaßt. Der Unterschied ist: Bei Fortschreibungen ändert sich etwas an dem bereits Bestehenden. Die Nachfeststellungen befassen sich mit neu Entstandenem. Gemeinsam ist diesen Verfahrensarten, daß sich nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt und Hauptveranlagungszeitpunkt irgend etwas geändert hat. Insofern unterscheidet sich insbesondere die Fortschreibung von der Berichtigungsveranlagung oder von der Fehlerberichtigung, die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung möglich sind (§ 92 Absatz 3 und § 222

AO). Die Berichtigungen ändern die Hauptfeststellung ab und wirken zurück auf den Hauptfeststellungszeitpunkt. Die Fortschreibungen und Nachfeststellungen schaffen eine Bewertung für einen späteren Zeitpunkt. Die ersten Fortschreibungen usw. werden in der Ostmark und im Sudetenland auf den 1. Januar 1941 vorzunehmen sein. Die jetzige Hauptfeststellung und Hauptveranlagung sind allgemeine, d. h. jeder Bewertungsfall muß bewertet und jeder Vermögensteuerpflichtige veranlagt werden.

16. Stichtag

Für die Ostmark und das Sudetenland gewinnt der 1. Januar 1940 die gleiche Bedeutung wie im Altreich der 1. Januar 1935. Einheitsbewertungen werden für alle überhaupt in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter des Grundbesitzes und des Betriebsvermögens vorgenommen. Gleichzeitig werden das sonstige Vermögen, das Gesamtvermögen und das Inlandsvermögen festgestellt und die Vermögensteuer veranlagt. Im Altreich gehen die Einheitsbewertung für das Betriebsvermögen und die Veranlagung der Vermögensteuer in Form einer Hauptfeststellung und Hauptveranlagung gleichzeitig vor sich. Dagegen wird im Altreich keine Hauptfeststellung der Einheitswerte für den Grundbesitz (und auch die Gewerbeberechtigungen) vorgenommen. Im Altreich wäre es nach den gesetzlichen Vorschriften für den Grundbesitz zum 1. Januar 1941 zu einer Hauptfeststellung gekommen. Durch die jetzige Durchführungsverordnung ist klargestellt, daß diese Hauptfeststellung bis auf weiteres hinausgeschoben wird (§ 1 Absatz 2).

In mancher Hinsicht gewinnt der Hauptfeststellungszeitpunkt, für die Ostmark und das Sudetenland also der 1. Januar 1940, eine größere Bedeutung, als es zunächst scheinen mag. Seine Wirkungen strahlen noch auf die Fortschreibungen, Neuveranlagungen, Nachfeststellungen und Nachveranlagungen aus, die auf einen zwischen zwei Hauptfeststellungszeitpunkten liegenden Zeitpunkt stattfinden. Es gilt dies für:

1. die Wertverhältnisse beim Grundbesitz,
2. die Werte von Wertpapieren,
3. die Freibeträge und die Haushaltsbesteuerung bei der Vermögensteuer.

§ 3a DV läßt beim Grundbesitz die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1940 (im Altreich vom 1. Januar 1935) auch bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte maßgebend sein. Die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft z. B. ist stets nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1940 zu beurteilen, mögen auch nachträglich sich die Ertragsverhältnisse verbessern oder verschlechtern. Für die Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzten Grundstücke bleiben die für die Hauptfeststellung vorgeschriebenen Vervielfältiger auch für Neufeststellungen und Nachfeststellungen maßgebend.

Für die Wertpapiere und Anteile ist eine ähnliche Bestimmung schon im Gesetz selbst enthalten (§ 69). Der Wert vom 31. Dezember 1939 gilt für Wertpapiere und Anteile auch für alle Neuveranlagungen und Nachveranlagungen auf einen späteren Zeitpunkt. Für Wertpapiere, für die Steuerkurswerte festgesetzt sind, gelten diese Steuerkurswerte gleichfalls für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen.

Bei der Vermögensteuer hat das Gesetz bestimmt, daß nicht jede Änderung im Familienstand schon eine Änderung der Veranlagung herbeiführt. Vielmehr bleiben für die Freibeträge und für die Haushaltsbesteuerung auch bei Neuveranlagungen die Verhältnisse vom Hauptveranlagungszeitpunkt maßgebend (§ 5a und § 11 Absatz 3 VStG). Es gibt nur eine Abweichung davon, das ist die der nachträglich geborenen Kinder. Für Nachveranlagungen gilt die Regel nicht. Für Nachveranlagungen sind die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt auch für die Freibeträge und die Haushaltsbesteuerung maßgebend.

Wenn wir von dem 1. Januar als Stichtag sprechen, so müssen wir uns darüber klar sein, daß das nicht ganz genau ist. Das Bewertungsrecht kennt nicht eigentlich einen Stichtag, sondern einen Stichzeitpunkt. Da auch im Laufe eines Tages noch Veränderungen eintreten und über deren Behandlung Klarheit geschaffen werden mußte, hat das Gesetz festgelegt, daß der Beginn des 1. Januar maßgebend ist.

In anderen Gesetzen spielt das Ende eines Kalenderjahrs, also der Schluß des 31. Dezember, eine Rolle. Die Finanzämter haben insbesondere bei der Einkommensteuer den Schluß des 31. Dezember als das Ende des Veranlagungszeitraums zu behandeln. Im allgemeinen ist zwischen dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs und dem Beginn des neuen Kalenderjahrs kein Unterschied. Immerhin ist bemerkenswert, daß man beim Ende des vergangenen Kalenderjahrs mehr an die Vergangenheit anknüpft, während der Beginn des neuen Kalenderjahrs mehr den Blick in die Zukunft lenkt. Die Einheitsbewertung und die Vermögensteuerveranlagung sollen für mehrere Jahre gelten und befassen sich nicht mit dem, was in der Vergangenheit war, sondern nur mit dem, was am maßgebenden Zeitpunkt vorliegt.

17. Offene Handelsgesellschaften usw.

Einige Worte zur Behandlung der Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften bei der Bewertung. Die Behandlung dieser Gesellschaften hat im Reichsvermögensteuerrecht geschwankt. Zeitweise wurden die Offenen Handelsgesellschaften usw. unmittelbar zur Vermögensteuer herangezogen. Seit dem Gesetz vom 16. Oktober 1934 werden die Offenen Handelsgesellschaften usw. bei der Vermögensteuer genau so behandelt wie bei der Einkommensteuer. Ihr Vermögen wird genau so wie das Einkommen durch das Betriebsfinanzamt einheitlich festgestellt. Es wird ein Einheitswert für das Betriebsvermögen ermittelt.

Die Vermögensteuer hat aber nicht die Gesellschaft, sondern jeder einzelne Gesellschafter zu zahlen. Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird auf die Gesellschafter verteilt und jedem Gesellschafter als Betriebsvermögen angerechnet.

Anders ist die Rechtslage bei der Aufbringungsumlage. Hier wird unmittelbar das Vermögen bei der Gesellschaft erfaßt. Daß die Offenen Handelsgesellschaften zu den Einrichtungen gehören, die nach § 56 des Gesetzes nur Betriebsvermögen haben können, sei nur kurz erwähnt.

18. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Ähnlich wie bei den Offenen Handelsgesellschaften hat auch bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Behandlung im Vermögensteuerrecht geschwankt. Früher wurde die Vermögensbesteuerung dieser Genossenschaften dadurch gemildert, daß die Geschäftsguthaben der Genossen als abzugsfähige Schuld behandelt wurden. Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 sieht diesen Abzug nicht mehr vor. Durch eine besondere Verordnung des Reichsministers der Finanzen war aber der Abzug für die Einheitsbewertung 1935 noch zugelassen worden. Bei der Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung zum 1. Januar 1940 greift zum ersten Mal eine andere Regelung Platz. Die Regelung findet sich im § 15 der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz und im § 52a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz. Es gibt nunmehr drei Arten von Genossenschaften:

1. solche, die von der Vermögensteuer ganz befreit sind,
2. solche, die eine Vergünstigung in Gestalt des Abzugs der Geschäftsguthaben genießen,
3. solche, die überhaupt nicht begünstigt sind.

Von der Vermögensteuer befreit sind bestimmte landwirtschaftliche Genossenschaften. Es sind das dieselben, die auch

von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit sind. Mit diesen braucht sich das Finanzamt überhaupt nicht erst zu befassen, wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über die befreiten Zwecke hinausgeht. Von den sonstigen Genossenschaften sind die praktisch wichtigsten und häufigsten dadurch begünstigt, daß man für sie die Geschäftsguthaben wie eine Schuld berücksichtigt. Es sind das die Kreditgenossenschaften, gewisse Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft und die kleineren Warengenossenschaften.

Genossenschaften, die weder unter § 15 der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz noch unter § 52 a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz fallen, sind in keiner Weise mehr begünstigt. Sie müssen ihr ganzes Vermögen versteuern, ohne daß sie die Geschäftsguthaben abziehen dürfen. Das gilt auch für die Gewerbesteuer vom Gewerbekapital. Es handelt sich hierbei um einen Kreis von Genossenschaften, die an Zahl nicht sehr bedeutend sind, aber ein erhebliches Vermögen haben. Man denke an die großen Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine usw.).

19. Bedingungen und Befristungen

Aus dem allgemeinen Teil des Reichsbewertungsgesetzes will ich noch die Bestimmungen über die Behandlung von Bedingungen und Befristungen hervorheben (§§ 4 bis 8). Diese Bestimmungen klingen zunächst etwas verwickelt. Sie lassen sich aber auf einen einheitlichen Nenner bringen. Das Gesetz erfaßt in jeder Beziehung den am Stichtag bestehenden Zustand und gibt sich mit Möglichkeiten künftiger Gestaltungen nicht ab.

20. Zinssatz

Endlich ein Wort zu dem Zinssatz, der bei Bewertungen eine Rolle spielt. Der Ertragswert ist verschieden, je nachdem, ob ich mit einem höheren oder mit einem niedrigeren Zinssatz rechne. Das gleiche gilt von dem Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen. Ebenso ist der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden je nach dem Zinssatz verschieden. Das Gesetz selbst rechnet mit einem Zinssatz von 4 v. H. (§ 14 Absatz 3 und § 17 Absatz 1). Dementsprechend hat es für den Ertragswert das Fünfundzwanzigfache festgesetzt (§ 31 Absatz 2) und für den Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen die entsprechenden Vervielfältiger bestimmt (§§ 15 und 16). Der Zinssatz von 4 v. H. stammt noch aus der Vorkriegszeit, für die er zutraf. Der Zinsfuß ist heute immer noch höher. Für die Bewertung wird jetzt von einem Zinssatz von 5½ v. H. ausgegangen (§ 75 DV). Entsprechend ist beim Ertragswert der Vervielfältiger anstatt auf 25 auf 18 festgesetzt worden (§ 76 Absatz 3 DV). Die Vervielfacher zur Ermittlung des Kapitalwerts wiederkehrender Nutzungen und Leistungen sind niedriger als im Gesetz (§ 76 Absätze 1 und 2 DV). Diese Zahlen galten bereits für die Bewertung von 1935. Der Zinssatz ist zwar seitdem noch etwas zurückgegangen, aber nicht so, daß sich eine Änderung der maßgebenden Zahlen gelohnt hätte.

Die Lohnsteuer-Richtlinien 1940

Von Regierungsrat Dr. *Oeftering*, Berlin, Reichsfinanzministerium

1. Einführung

Richtlinien für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer-Richtlinien) sind zuletzt am 30. Januar 1937 herausgegeben worden. Sie sind durch Berichtigungsblätter ergänzt worden, die mit dem Erlaß vom 10. Februar 1938 S 2220 — 510 III den Oberfinanzpräsidenten und Finanzämtern übersandt worden sind.

Das Einkommensteuerrecht hat sich seit dem Erscheinen der Lohnsteuer-Richtlinien vom 30. Januar 1937 erheblich geändert. Das Einkommensteuergesetz und seine Durchführungsvorschriften sind aus Anlaß der Änderung des Einkommensteuergesetzes (Gesetz vom 17. Februar 1939, RGBl I S. 283, RStBl S. 305) neu gefaßt worden. Die Durchführungsvorschriften, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn dienen, sind als Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) vom 10. März 1939 im RGBl I S. 449 und im RStBl 1939 S. 409 veröffentlicht worden. Diese Änderungen des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen machen eine Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien vom 30. Januar 1937 an die neuen Bestimmungen erforderlich. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb am 20. Januar 1940 neue Lohnsteuer-Richtlinien (abgekürzt LStR 1940) erlassen.*) Die erforderliche Zahl von Handausgaben der neuen Lohnsteuer-Richtlinien wird den Oberfinanzpräsidenten und Finanzämtern von Amts wegen übersandt.

Die Lohnsteuer-Richtlinien heißen nicht mehr, wie bisher, „Richtlinien für den Steuerabzug vom Arbeitslohn". Sie regeln nicht nur Fragen, die sich bei dem eigentlichen Steuerabzug vom Arbeitslohn ergeben. Sie umfassen das gesamte Gebiet der Lohnsteuer.

Die Lohnsteuer-Richtlinien sind, wie bisher, in Hauptabschnitte und Abschnitte eingeteilt. Die einzelnen Abschnitte sind mit fortlaufenden Ziffern versehen. Die Lohnsteuer-Richtlinien sind dadurch übersichtlicher geworden. Die Anführung einzelner Abschnitte aus den Lohnsteuer-Richtlinien ist dadurch erleichtert worden.

Die Lohnsteuer-Richtlinien sind ebensowenig wie die Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 ein vollständiges Erläuterungsbuch. Sie behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsfragen, die sich bei der praktischen Anwendung des Lohnsteuerrechts ergeben haben oder ergeben werden und die von allgemeiner Bedeutung sind.

Die Lohnsteuer-Richtlinien beschränken sich nicht darauf, den Inhalt der Lohnsteuer-Richtlinien vom 30. Januar 1937 der neuen Gesetzeslage anzupassen. Sie enthalten darüber hinaus auch viele neue Anordnungen, die für die praktische Anwendung des Lohnsteuerrechts von Bedeutung sind. Die neuen Anordnungen sind in der Handausgabe und im Reichssteuerblatt am Rand durch einen senkrechten Strich kenntlich gemacht. Es soll dadurch den Berufskameraden und sonstigen Lesern, die mit dem Inhalt der Lohnsteuer-Richtlinien vom 30. Januar 1937 schon genau vertraut sind, das Auffinden der neuen Anordnungen erleichtert werden.

Die folgenden Ausführungen heben die neuen Anordnungen kurz hervor und erläutern, soweit erforderlich, ihren Sinn und Zweck.

2. Zuschüsse und Sachleistungen der Arbeitgeber bei Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und bei ähnlichen Veranstaltungen

Schon bisher waren gewisse Arbeitgeberzuschüsse zu Urlaubsreisen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" steuerbegünstigt. Voraussetzung war, daß die Zuschüsse je Arbeitnehmer und Arbeitswoche den Betrag von 30 Rpf oder bei Zahlung in einer Summe den Betrag von 16 RM nicht überstiegen oder daß es sich um Pauschleistungen handelte. Der Reichsnährstand veranstaltet für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ähnliche Urlaubsreisen wie die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" für die übrigen Arbeitnehmer. Im Abschnitt 10 Absatz 4 LStR 1940 ist deshalb vorgesehen, daß auch Arbeitgeberzuschüsse zu diesen Urlaubsreisen bei der Lohnsteuer wie Urlaubsreisen behandelt werden, die die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" veranstaltet.

3. Entschädigungen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis

Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gewährt werden, sind bei der Lohnsteuer

*) Die Lohnsteuer-Richtlinien erschienen im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35 (Preis 1,50 RM).

begünstigt (Hinweis auf § 6 Ziffer 7 LStDV). Es ist oft zweifelhaft geworden, wann eine solche Entschädigung „auf Grund" des Arbeitsordnungsgesetzes gezahlt worden ist. Die Zweifel sind besonders dann aufgetreten, wenn sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gütlich (ohne Anrufung des Arbeitsgerichts) über die Zahlung einer Entschädigung geeinigt haben. Die Zweifel haben sich auch darauf erstreckt, ob und inwieweit die Finanzbehörden berufen sind, Entscheidungen der Arbeitsgerichte über solche Entschädigungen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes nachzuprüfen.

Diese Zweifel sind durch Abschnitt 11 Absätze 2 und 4 LStR 1940 beseitigt. Die Finanzbehörden sind danach grundsätzlich an die Entscheidungen der Arbeitsgerichte gebunden. Liegt eine Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht vor, so haben die Finanzbehörden (außer der Höhe der Entschädigung) grundsätzlich nur zu prüfen, ob die äußeren Voraussetzungen des Kündigungsschutzes nach dem Arbeitsordnungsgesetz gegeben sind. Die äußeren Voraussetzungen bestehen darin, daß eine Kündigung des Arbeitgebers vorliegt, der Betrieb mindestens 10 Beschäftigte umfaßt und der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr dem Betrieb angehört hat. Diese Feststellungen sind einfach. Die Finanzbehörden müssen nicht prüfen, ob § 56 des Arbeitsordnungsgesetzes gemäß die ausgesprochene Kündigung betriebsbedingt oder unbillig hart gewesen ist.

4. Unterstützung von Arbeitnehmern während ihrer Einberufung zur Wehrmacht

Die Vorschriften im Abschnitt 13 LStR 1940 entsprechen weitgehend den bisherigen Vorschriften im Abschnitt I 12 LR vom 30. Januar 1937. Sie sind aber den neuen Vorschriften über den Familienunterhalt nach der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1563) angepaßt worden. Es sind jetzt auch Unterstützungen an Arbeitnehmer begünstigt, die zu Ausbildungslehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps beurlaubt sind. Neu ist auch die Begünstigung der Arbeitgeberunterstützung für solche Arbeitnehmer, die Angehörige der Technischen Nothilfe sind und als solche zu dienstlichen Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Gefahr (z. B. bei Explosionen, Überschwemmungen) beurlaubt werden.

5. Bezüge der Angehörigen der SS-Totenkopfverbände

§ 6 Ziffer 3 LStDV gemäß gehören gewisse Bezüge der Angehörigen der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe usw. nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Auch die Bezüge der Angehörigen der SS-Totenkopfverbände sind steuerfrei, soweit sie den Bezügen entsprechen, die im § 6 Ziffer 3 LStDV bezeichnet sind.

6. Aufwandsentschädigungen der Gemeindebeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürger

Im Abschnitt II 2 der Lohnsteuer-Richtlinien vom 30. Januar 1937 war eine Steuerfreiheit gewisser Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten, Kassenverwalter und der ehrenamtlich tätigen Bürger vorgesehen. Diese Anordnungen sind unverändert geblieben. Sie sind aber erweitert worden um solche Anordnungen, die für die Aufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten gelten. Es gibt reichsrechtliche Rahmensätze, die bei der Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete zu beachten sind. Die Rahmensätze sind verschieden hoch je nach der Größe der Gemeinde. Aufwandsentschädigungen hauptamtlicher Bürgermeister (Beigeordneter), die diese reichsrechtlichen Rahmensätze nicht übersteigen, sind ohne weiteres § 4 Ziffer 1 LStDV gemäß steuerfrei. Ein Nachprüfungsrecht der Finanzämter kommt insoweit nicht in Betracht. Ist die im Einzelfall gewährte Aufwandsentschädigung höher als der reichsrechtliche Rahmensatz, so kann ein höherer Betrag als der reichsrechtliche Rahmensatz nur dann steuerfrei bleiben, wenn und soweit die gesamten dienstlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen das rechtfertigen.

7. Aufwandsentschädigungen der Geistlichen

Es bleiben bekanntlich bei den Geistlichen gewisse Beträge als Aufwandsentschädigungen steuerfrei. Es ist zweifelhaft geworden, wie zu verfahren ist, wenn die Geistlichen höhere Beträge als Dienstaufwand geltend machen, als die Aufwandsentschädigung beträgt. Diese Zweifel sind durch Abschnitt 25 Absatz 4 LStR 1940 beseitigt. Danach kommt (neben einer steuerfreien Aufwandsentschädigung) die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte nur insoweit in Betracht, als

1. die Werbungskosten allein oder zusammen mit den Sonderausgaben den Betrag von 39 RM zuzüglich der steuerfreien Aufwandsentschädigung monatlich übersteigen oder
2. die Sonderausgaben allein den Betrag von 39 RM monatlich übersteigen.

Beispiel zu Ziffer 1:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand, der keine besondere Aufwandsentschädigung erhält, und der auch nicht zu den altlutherischen Geistlichen gehört, hat 40 RM Werbungskosten und 35 RM Sonderausgaben nachgewiesen. Es sind bei ihm nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 25 LStR 1940 als Aufwandsentschädigung 30 RM steuerfrei. Als steuerfreier Betrag können deshalb auf der Lohnsteuerkarte nur 75 — (39 + 30) = 6 RM eingetragen werden.

Beispiel zu Ziffer 2:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand hat 25 RM Werbungskosten und 45 RM Sonderausgaben monatlich nachgewiesen. Es sind bei ihm nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 25 LStR 1940 30 RM als Aufwandsentschädigung steuerfrei. Es sind als steuerfreier Betrag 45 — 39 = 6 RM monatlich auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

8. Entschädigungen für Dienstkleidung bei dem Stammpersonal der Ordensburgen und Adolf Hitler-Schulen

Die Angehörigen des Stammpersonals der Ordensburgen und der Adolf Hitler-Schulen sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet. Sie müssen die Kosten dafür selbst tragen, erhalten aber von der NSDAP eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 200 RM beim Dienstantritt und eine laufende Abnutzungsentschädigung von 200 RM jährlich. Beide Beträge sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen.

9. Reisekostenentschädigung

Reisekostenentschädigungen privater Arbeitnehmer sind bekanntlich lohnsteuerfrei, wenn sie die Reisekostenentschädigungen der vergleichbaren Beamten nicht übersteigen. Im Abschnitt II 7 LR vom 30. Januar 1937 war eine Tabelle enthalten, aus der die Reisenkostenentschädigungen der Beamten in den verschiedenen Reisekostenstufen ersichtlich waren. In Spalte 2 dieser Tabelle war das Durchschnittsgehalt der obersten Gehaltsgruppe bezeichnet, das den Beamten der einzelnen Reisekostenstufen zusteht. Es war z. B. in der Reisekostenstufe II ein Durchschnittsgehalt der obersten Gehaltsgruppe von 7 400 RM angegeben. Es sollte dadurch ermöglicht werden, die privaten Arbeitnehmer entsprechend ihren Einkommensverhältnissen mit den Beamten zu vergleichen. Die Anführung von Durchschnittsgehältern hat sich praktisch nicht besonders bewährt. Es konnte z. B. bei einem privaten Arbeitnehmer mit einem Gehalt von 6 000 RM nicht ohne weiteres entschieden werden, ob er mit einem Beamten der Stufe II (Durchschnittsgehalt der obersten Gehaltsstufe 7 400 RM) oder mit einem Beamten der Stufe III (Durchschnittsgehalt der obersten Gehaltsgruppe 4 500 RM) zu vergleichen ist. Die Tabelle ist deshalb in den LStR 1940 neu aufgestellt worden. An die Stelle von Durchschnittsgehältern sind jetzt Gehaltsspannen getreten. Es umfaßt z. B. die Gehaltsspanne der Reisekostenstufe II alle Gehaltsbeträge (Jahresarbeitslohn) von 5 001 bis 9 000 RM. Ein privater Arbeitnehmer, dessen Jahres-

arbeitslohn in diese Spanne fällt, ist deshalb ohne weiteres mit einem Beamten der Reisekostenstufe II zu vergleichen. Die bisherigen Zweifel sind dadurch beseitigt.

10. Auslösungen

Die steuerliche Behandlung von Auslösungen ist von besonders großer Bedeutung. Sie war bisher in dem Runderlaß des RFM vom 8. August 1938 S 2173 — 175 III (RStBl 1938 S. 785) geregelt. Die Vorschriften dieses Runderlasses haben sich in der Praxis bewährt. Es war deshalb möglich, den Inhalt des Runderlasses in die LStR 1940 zu übernehmen. Dabei konnte auch die Frage geklärt werden, wie zu verfahren ist, wenn sich bei *Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand während der Dauer der auswärtigen Beschäftigung der Beschäftigungsort ändert* (z. B. durch Verlegung der Arbeitstelle oder durch Überweisung an eine andere Arbeitstelle). Es war in diesen Fällen *zweifelhaft* geworden, ob die *Fristen*, in denen nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 29 LStR 1940 Auslösungen steuerfrei gezahlt werden können, bei jedem Wechsel des auswärtigen Beschäftigungsorts *neu beginnen*. Es ist nunmehr bestimmt worden, daß eine solche *Änderung des Beschäftigungsorts auf den Lauf der Fristen grundsätzlich ohne Einfluß ist*. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand seine Wohnung an dem bisherigen Beschäftigungsort aufgegeben und an dem auswärtigen Beschäftigungsort eine neue Wohnung begründet hat (z. B. durch das Mieten eines möblierten Zimmers).

Beispiele:

A. Ein Arbeiter ohne eigenen Hausstand, der bei einer *Nürnberger* Baufirma beschäftigt ist, erhält am 1. Oktober 1939 den Auftrag, in *München* Arbeiten auszuführen. Er erhält neben seinem Lohn eine Auslösung von täglich 6 RM. Die Auslösungen im Monat Oktober sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 29 LStR 1940 lohnsteuerfrei, weil der Monat Oktober der erste Monat der auswärtigen Beschäftigung ist und die vorgesehene Höchstgrenze der Auslösung nicht überschritten wird. Die Auslösung bleibt auch für die Monate November und Dezember steuerfrei, wenn der Arbeiter zu Beginn des Monats November dem Arbeitgeber schriftlich versichert hat, daß er seine bisherige Wohnung in Nürnberg beibehalten hat. Am 31. Dezember 1939 wird der Arbeiter an eine Baustelle seines Arbeitgebers überwiesen, die in *Augsburg* gelegen ist. Die Frist, innerhalb der an einen Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand Auslösungen steuerfrei gezahlt werden können, beginnt trotz des Wechsels des auswärtigen Beschäftigungsorts nicht erneut. Die Auslösungen, die der Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1939 erhält, sind vom Beginn des Monats Januar 1940 ab, dem vierten Monat der auswärtigen Beschäftigung, lohnsteuerpflichtig.

B. Eine *Berliner* Baufirma führt in *Leipzig* und in *Dresden* Bauarbeiten aus. Einer ihrer Bauingenieure ohne eigenen Hausstand übernimmt ab 1. Januar 1940 die Leitung der Baustelle Leipzig. Der Bauingenieur erhält neben einem Gehalt von 400 RM monatlich eine Auslösung von täglich 12 RM. Die Auslösungen im Monat Januar 1940 sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 29 LStR 1940 lohnsteuerfrei, weil der Monat Januar der erste Monat der auswärtigen Beschäftigung ist und die vorgesehene Höchstgrenze der Auslösung nicht überschritten wird. Der Bauingenieur gibt am 31. Januar 1940 seine Wohnung in *Berlin* auf und mietet ab 1. Februar 1940 in *Leipzig* ein möbliertes Zimmer. Erhält der Bauingenieur auch für den Monat Februar 1940 noch Auslösungen, dann sind diese nicht mehr lohnsteuerfrei. Es liegt eine auswärtige Beschäftigung nicht mehr vor, weil der Bauingenieur jetzt in Leipzig wohnt. Am 1. April 1940 wird der Bauingenieur von Leipzig nach *Dresden* abgeordnet, um die Leitung einer Baustelle in Dresden zu übernehmen. Es wird durch diese Abordnung wieder eine „auswärtige Beschäftigung" begründet. Die etwa für den Monat April 1940 gezahlten Auslösungen von 12 RM täglich sind steuerfrei, weil der Monat April 1940 als erster Monat der (neuen) auswärtigen Beschäftigung anzusehen ist. Die Auslösungen für die Monate Mai und Juni 1940 sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 29 LStR 1940 steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer spätestens bei Beginn des Monats Mai 1940 dem Arbeitgeber schriftlich versichert, daß er seine Wohnung in Leipzig beibehalten hat.

11. Dienstbekleidung des besoldeten Führer- und Verwaltungspersonals der NSDAP und gewisser anderer Verbände

Bei dem gesamten besoldeten Führer- und Verwaltungspersonal der NSDAP und gewisser anderer Verbände war schon bisher nach den Grundsätzen im Abschnitt III 2 LR vom 30. Januar 1937 für die Abnutzung der Dienstbekleidung *ein Betrag von 112 RM jährlich* als Werbungskosten anzuerkennen und ohne Rücksicht auf die Höhe der sonstigen Werbungskosten und Sonderausgaben auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Die Höhe des Betrags entsprach der Entschädigung, die die Offiziere der Schutzpolizei für die besondere Abnutzung der Dienstbekleidung erhielten. Aus praktischen Gründen (leichtere Aufteilung des Jahresbetrags in Monatsbeträge) ist der steuerfreie Werbungskostenbetrag *jetzt auf 120 RM jährlich (10 RM monatlich)* festgesetzt worden.

Die Bestimmungen des Abschnitts III 2 LR vom 30. Januar 1937 sind auch noch in anderer Beziehung *erweitert* worden. Sie gelten jetzt auch für die *Verwaltungsbeamten der Ordnungspolizei*. Es ist dabei Voraussetzung, daß das Recht oder die Pflicht zum Tragen einer Dienstbekleidung besteht und daß von dem Recht zum Tragen einer Dienstbekleidung tatsächlich Gebrauch gemacht wird. *Neben* den festen Werbungskosten von 120 RM jährlich sind weitere Beträge (z. B. etwaige Tilgungsbeträge auf Gehaltsvorschüsse zur Anschaffung der Uniform) *nicht* als Werbungskosten anzuerkennen.

12. Nachtdienstzuschläge

Die bisherigen Bestimmungen im Abschnitt III 4 LR vom 30. Januar 1937 sind durch Abschnitt 35 LStR 1940 *erweitert* worden. *Steuerfrei* sind danach auch die *Nachdienstzuschläge, die im Heeresbetrieb gezahlt werden*. Voraussetzung ist, daß sie für die Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr je 0,10 RM nicht übersteigen und für die ganze Nachtschicht nicht mehr als 0,60 RM betragen.

13. Mitgliederbeiträge zum Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten

Beiträge zu Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind § 20 Absatz 2 LStDB gemäß *Werbungskosten*. Der Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten ist die Berufsorganisation der ehemaligen Berufssoldaten. Die *Mitgliederbeiträge zum Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten* gehören deshalb zu den *Berufsverbandsbeiträgen* (Werbungskosten) im Sinn des § 20 Absatz 2 LStDB.

14. Steuervergünstigungen für Kriegsbeschädigte

Schon nach den bisherigen Anordnungen im Abschnitt IV 2 LR vom 30. Januar 1937 konnten die Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte auch den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kriegsbeschädigten tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit zugebilligt werden, die der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehört haben, wenn es sich um deutschstämmige Kriegsbeschädigte handelte. Eine entsprechende Vergünstigung war für deutschstämmige Kriegerwitwen tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit vorgesehen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren.

Die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der ehemaligen Tschecho-Slowakei hat eine Änderung dieser Bestimmungen erforderlich gemacht. Die *Vergünstigungen* für Kriegsbeschädigte und für Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz (§ 26 LStDB) können deshalb *künftig auch den folgenden Personen* zugebilligt werden:

1. *Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die erst auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat* Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl I S. 485) *deutsche Staatsangehörige geworden sind*,

2. Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren sind,
3. Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die slowakische Staatsangehörige sind.

Voraussetzung ist, daß die Kriegsbeschädigten oder die gefallenen (gestorbenen) Ehemänner der Kriegerwitwen der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehört haben und daß die Kriegsbeschädigten oder Kriegerwitwen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Es gibt Fälle, in denen deutsche einschließlich der ehemaligen österreichischen Kriegerwitwen eine Hinterbliebenenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz nur deshalb nicht erhalten, weil die Rente niedriger ist als der Versorgungsgenuß, der nach der Dienstzeit des Verstorbenen bemessen ist. Es ist durch die Anordnungen im Abschnitt 45 LStR 1940 gewährleistet, daß diese Kriegerwitwen trotz Nichtbezugs einer Hinterbliebenenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz die Steuervergünstigungen erhalten, die im § 26 Absatz 4 LStDB vorgesehen sind.

15. Steuerermäßigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen

Die Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin war bisher in dem Runderlaß vom 25. März 1939 S 2193 A — 51 III (RStBl 1939 S. 505) geregelt. Der Kreis der Steuerpflichtigen, die nach diesem Runderlaß Anspruch auf eine Steuerermäßigung wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin haben, ist unverändert geblieben. Die Steuerermäßigung hing bisher davon ab, daß die Aufwendungen für die Hausgehilfin die Sonderbelastungsmindestgrenze (§ 25 Absatz 4 LStDB) überstiegen. Diese Voraussetzung ist jetzt aufgegeben worden. Es kann deshalb künftig den Personen, die in dem Runderlaß vom 25. März 1939 bezeichnet waren, ohne weiteres ein steuerfreier Betrag von 50 RM monatlich für eine (nicht für mehrere) Hausgehilfin zugebilligt werden.

Die Anordnungen über die Steuerermäßigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen sind jetzt als Abschnitt 46 in der LStR 1940 aufgenommen worden. Es ist auch bestimmt worden, daß ein steuerfreier Betrag nicht mehr zugebilligt wird, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats wieder eine Hausgehilfin eingestellt wird. Das Finanzamt hat in diesem Fall die Lohnsteuerkarte zu berichtigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines Monats nach der Entlassung der Hausgehilfin unter gleichzeitiger Vorlage seiner Lohnsteuerkarte die Berichtigung zu beantragen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Im Abschnitt 46 Absätze 4 und 5 LStR 1940 sind die Fälle geregelt, in denen Aufwendungen für eine Hausgehilfin im Zusammenhang mit einer anderen außergewöhnlichen Belastung im Sinn des § 25 LStDB stehen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat wegen der Krankheit seiner Ehefrau eine Hausgehilfin für die Dauer der Krankheit eingestellt. Die Aufwendungen für die Hausgehilfin gehören zu den Ausgaben, die durch die Krankheit entstanden sind. Sie sind zusammen mit diesen lohnsteuerlich zu berücksichtigen.

Im Abschnitt 46 Absatz 5 LStR 1940 ist angeordnet, daß der Betrag von 50 RM monatlich für die Beschäftigung einer Hausgehilfin auf den Betrag nicht angerechnet wird, der bei Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Personen § 26 LStDB gemäß wegen außergewöhnlicher Belastungen steuerfrei bleibt.

16. Einreihung in die Steuergruppen I bis III

Der Abschnitt 47 LStR 1940 enthält eine übersichtliche Gliederung der Personen, die in die Steuergruppen I bis III fallen. Der Abschnitt enthält keine wesentlichen neuen Anordnungen. Es soll durch ihn nur die Einordnung von Steuerpflichtigen in die einzelnen Steuergruppen erleichtert und übersichtlich gestaltet werden.

17. Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit

Abschnitt 48 LStR 1940 enthät die erforderlichen Anpassungen an das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939, RGBl I S. 283. Neu ist die Bestimmung, daß minderjährige Mädchen, die das Pflichtjahr ableisten, zum Haushalt der Eltern gehören. Besonders übersichtlich ist die Haushaltszugehörigkeit in den Fällen dargestellt, in denen

a) minderjährige Töchter und andere weibliche minderjährige Angehörige, die verheiratet sind, sich im Haushalt eines andern Steuerpflichtigen aufhalten oder in denen
b) ein Steuerpflichtiger mit minderjährigen Kindern (Angehörigen) sich im Haushalt eines andern Steuerpflichtigen aufhält, der Steuerpflichtige selbst aber entweder volljährig ist oder (bei Minderjährigkeit) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht.

Wegen der Einzelheiten Hinweis auf Abschnitt 48 LStR 1940 und die dort wiedergegebenen Beispiele.

18. Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung

Die Kinderermäßigung wegen überwiegender Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung ist durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 erweitert worden. Der Abschnitt 49 LStR 1940 enthält dazu die erforderlichen Erläuterungen. Neu ist die Klarstellung, daß die Ableistung des Pflichtjahrs keine Berufsausbildung im Sinn des Einkommensteuergesetzes ist.

Durch Abschnitt 49 Absatz 5 LStR 1940 wird der Begriff „Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung" näher erläutert. Allgemeine Richtlinien für die Höhe der Kosten, die übernommen werden müssen, wenn eine Kinderermäßigung gewährt werden soll, lassen sich nicht aufstellen. Es wird aber festgestellt, daß die örtlichen Pflegesätze für die öffentliche Fürsorge und die von den Jugendämtern gezahlten Pflegesätze nur das Mindestmaß an Kosten in den einfachsten Lebensverhältnissen darstellen. In allen anderen Fällen geben diese Sätze keinen Anhalt für die Höhe der Kosten. Auch die von den Gerichten festgesetzten Unterhaltsleistungen decken nicht immer die gesamten Kosten des Unterhalts. Die Gerichte berücksichtigen auch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist Vater von zwei unehelichen Kindern. Die Kosten des Unterhalts betragen für jedes Kind monatlich 30 RM. Das Gericht hat die monatliche Rente für jedes Kind auf 12 RM festgesetzt, weil der Vater nicht mehr zahlen kann. Auch wenn der Vater 24 RM monatlich zahlt, trägt er für keines der Kinder die überwiegenden Kosten des Unterhalts und der Erziehung. Kinderermäßigung steht ihm nicht zu. Es kann ihm aber Steuerermäßigung auf Grund des § 25 LStDB gewährt werden.

Besonders bedeutsam sind die Anordnungen im Abschnitt 49 Absatz 9 LStR 1940. Danach erhält der Arbeitnehmer keine Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung, wenn die Gewährung der Kinderermäßigung dem Zweck des Gesetzes widerspricht (§ 1 StAnpG). Die Gewährung der Kinderermäßigung hat in diesen Fällen den Zweck, den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu fördern. Viele Eltern würden ihren Kindern besseren Unterhalt und eine bessere Erziehung oder Berufsausbildung geben, wenn sie dazu in der Lage wären. Nahe Angehörige, die ihnen das durch Übernahme der Kosten ermöglichen, sollen dafür eine

Kinderermäßigung erhalten. Es widerspricht dem Zweck des Gesetzes, Kinderermäßigung in den Fällen zu geben, in denen ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Übernahme der Kosten durch einen anderen Steuerpflichtigen nicht besteht. Ein wirtschaftliches Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn das Kind oder der andere Angehörige oder seine Eltern aus eigenen Mitteln die Kosten bestreiten können. Bei der Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses darf nicht kleinlich verfahren werden.

Beispiel:

Der Onkel trägt die Unterhaltskosten für das einzige einjährige Kind seines Bruders. Außergewöhnliche Kosten für das Kind entstehen nicht. Der Bruder kann den Unterhalt des Kindes aus eigenen Mitteln bestreiten. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist zu verneinen.

19. Angehörige der Ehefrau, Pflegekinder

Es ist durch Abschnitt 50 Absatz 2 LStR 1940 klargestellt, daß zu den Angehörigen eines Arbeitnehmers, für die eine Kinderermäßigung in Betracht kommen kann, auch die Angehörigen der Ehefrau gehören, wenn sie nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebt.

Es ist auch klargestellt worden, unter welchen Voraussetzungen die von den Jugendämtern in Pflegestellen untergebrachten Pflegekinder im Sinn des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes als Pflegekinder im Sinn des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind. Das ist nur dann der Fall, wenn diese Kinder mit Aussicht auf Annahme an Kindes Statt oder dauernd in unentgeltliche Pflege genommen werden.

20. Hinzurechnungsvermerk bei mitverdienender Ehefrau

Auf der Lohnsteuerkarte mitverdienender Ehefrauen ist bekanntlich § 14 Absatz 2 LStDB gemäß ein Hinzurechnungsvermerk über den Betrag von 52 RM monatlich aufzunehmen. Dieser Hinzurechnungsvermerk kann in dem Verfahren nach § 22 Absatz 2 LStDB beseitigt werden. Diese Vorschrift hat im Abschnitt 52 LStR 1940 eine Auslegung erfahren, die den besonderen Verhältnissen des Kriegs gerecht wird. Der Hinzurechnungsvermerk ist danach dann zu beseitigen, wenn der Ehemann seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verloren hat (zum Beispiel durch Einberufung zur Wehrmacht) und andere Einkünfte von mehr als 600 RM jährlich nicht bezieht. Die Praxis ist schon bisher auf Grund von Einzelanweisungen des Reichsministers der Finanzen entsprechend verfahren.

21. Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren

Die bedeutsame Beschäftigung ausländischer (z. B. italienischer) Arbeiter (Wanderarbeiter) in Deutschland und die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Verhältnis zur ehemaligen Tschecho-Slowakei haben eine Zusammenfassung der Bestimmungen erforderlich gemacht, die sich mit der Besteuerung von Arbeitnehmern aus diesen Gebieten befassen. Diese zusammenfassende Regelung ist im Abschnitt 55 LStR 1940 enthalten.

22. Laufende und sonstige, insbesondere einmalige Bezüge

Die Bestimmungen über laufende und sonstige, insbesondere einmalige Bezüge waren bisher im Abschnitt VI 4 der Lohnsteuerrichtlinien vom 30. Januar 1937 enthalten. Diese Bestimmungen sind im Abschnitt 56 LStR 1940 übersichtlich neu gefaßt worden. Neu ist, daß in beschränktem Umfang eine Wiederaufrollung bereits abgeschlossener Lohnzahlungszeiträume zulässig ist, obwohl grundsätzlich Nachzahlungen für bereits abgeschlossene Lohnzahlungszeiträume § 35 LStDB gemäß als „sonstige Bezüge" zu versteuern sind.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist mit einem am 1. jedes Kalendermonats zahlenden Gehalt von 150 RM angestellt. Die Gehaltsbezüge sind stets pünktlich gezahlt worden. Am 10. März 1940 beschließt der Arbeitgeber, die Gehaltsbezüge rückwirkend ab 1. Januar 1940 um 25 RM monatlich zu erhöhen. Er zahlt deshalb dem Arbeitnehmer am 10. März 1940 $3 \times 25 = 75$ RM nachträglich aus. Der Betrag von 75 RM ist als sonstiger (einmaliger) Bezug zu besteuern, weil für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 10. März 1940 schon andere Zahlungen (je 150 RM monatlich) geleistet und nach der Lohnsteuertabelle besteuert worden sind.

Es ist nach den neuen Anordnungen jetzt auch zulässig, in solchen Fällen die Lohnsteuerberechnungen wieder aufzurollen. Die nachgezahlten Beträge wären in dem Beispielsfall zu den schon gezahlten Gehaltsbezügen für die Monate Januar bis März 1940 mit je 25 RM hinzuzurechnen. Die Lohnsteuer wäre für diese Monate nach der Monatslohnsteuertabelle aus einem Arbeitslohn von $150 + 25 = 175$ RM neu zu berechnen. Eine solche Wiederaufrollung ist nur dann zulässig, wenn die Nachzahlung in zeitlich kurzem Abstand von dem Lohnzahlungszeitraum geleistet wird, dem der nachgezahlte Betrag bei rechtzeitiger Auszahlung zuzurechnen gewesen wäre. Der Arbeitgeber ist zu einer solchen Wiederaufrollung der Lohnsteuerberechnung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

23. Lohnsteuerberechnung bei Einberufung von Arbeitnehmern zur Wehrmacht oder zu bestimmten Dienstleistungen im Laufe eines Lohnzahlungszeitraums

Der Abschnitt 59 LStR 1940 enthält eine Regelung, nach der die Praxis schon bisher verfahren ist. Diese Regelung ist im Eildienst der DStZ 1938 Heft 28 dargestellt.

24. Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung

Es ist durch Abschnitt 63 LStR 1940 klargestellt worden, daß die folgenden Beträge nicht in die Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung einzutragen sind:

1. die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind (§ 4 Ziffer 1 LStDB),
2. die Beträge, die den privaten Arbeitnehmern für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) gewährt werden, soweit sie steuerfrei sind (§ 4 Ziffer 2 LStDB),
3. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz),
4. die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung steuerfrei sind (z. B. Jubiläumsgeschenke nach § 5 LStDB oder Unterstützungen nach Abschnitt 13 LStR 1940).

Im Lohnzettel (§ 48 LStDB) müssen aber alle Beträge aufgeführt werden, die im Lohnkonto (§ 31 LStDB) anzugeben sind, auch wenn sie nicht als steuerpflichtig angesehen werden.

25. Ausländische Studenten

Ausländische Studenten werden oft im Rahmen des akademischen Praktikantenaustausches bei inländischen Unternehmen gegen Entgelt beschäftigt. Die Beschäftigung und der Aufenthalt der Studenten im Inland dauern in der Regel weniger als sechs Monate. Die ausländischen Studenten sind deshalb mit den Bezügen aus dieser Beschäftigung an sich beschränkt lohnsteuerpflichtig. Diese Bezüge sind aber aus Billigkeitsgründen nicht zur Lohnsteuer heranzuziehen. Das Finanzamt hat den ausländischen Studenten eine Bescheinigung über ihre Lohnsteuerfreiheit auszustellen, die den Vorschriften im § 37 Absatz 3 LStDB entspricht.

Eildienst-Nachrichten

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Fristablauf bei Steuergutscheinbeständen, wenn der Lauf der Fristen nicht gleichzeitig beginnt

Die Fristen, die für die Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit im § 3 des NF und im § 13 Absatz 1 der Zweiten NFDVO vorgeschrieben sind, werden durch § 13 Absatz 2 der Zweiten NFDVO bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs verlängert. Daraus folgt, daß die für den Besitz von Steuergutscheinen I vorgesehenen Besitzzeiten nicht nur am Ende des Wirtschaftsjahrs, sondern auch zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs erfüllt sein können. Diese Vorschrift stellt lediglich eine Ergänzung von § 3 des NF dar. Sie soll den gewerblichen Unternehmern die Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit erleichtern. Bewertungsfreiheit kann deshalb auch für Steuergutscheinbestände in Anspruch genommen werden, bei denen die Besitzzeiten zu verschiedenen Zeitpunkten erfüllt sind. Eine einheitliche Besitzzeit für alle Steuergutscheine, für die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, ist nicht erforderlich.

Beispiel:

Ein Unternehmer, dessen Wirtschaftsjahr am 31. Dezember 1939 endet, hat Steuergutscheine I im Nennbetrag von 100 000 RM vor dem 1. Juli 1939 und Steuergutscheine I im Nennbetrag von 50 000 RM am 10. August 1939 erworben. Der Unternehmer kann Bewertungsfreiheit für 150 000 RM Steuergutscheine in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, daß ihm die zuerst erworbenen Steuergutscheine im Nennbetrag von 100 000 RM bis zum 1. Januar 1940 und die nachträglich erworbenen Steuergutscheine im Nennbetrag von 50 000 RM bis zum 11. Februar 1940 ununterbrochen gehört haben. Es ist also nicht erforderlich, daß auch die zuerst erworbenen Steuergutscheine bis zum 11. Februar 1940 von dem Unternehmer durchgehalten werden.

2. Verminderung des Bestands an Steuergutscheinen ist keine Verminderung des Bestands an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs

Steuergutscheine sind weder Schuldverschreibungen noch verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs (Hinweis auf § 3 Absatz 6 NF). Eine Verminderung des Bestands an Steuergutscheinen II bleibt deshalb bei der Ermittlung des Betrags unberücksichtigt, für den auf Grund von § 3 des NF Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann. Ebenso sind Veränderungen innerhalb des Bestands an Steuergutscheinen I, soweit diese Steuergutscheine nicht die Grundlage für die Bewertungsfreiheit bilden, unschädlich.

3. Benutzungsabgaben des Kaiser-Wilhelm-Kanals sind nicht steuergutscheinfähig

Der Betrieb des Kaiser-Wilhelm-Kanals ist nicht als Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 der Ersten KStDVO) anzusehen und deshalb nicht gewerblicher Unternehmer im Sinn des NF. Der Kaiser-Wilhelm-Kanal erfüllt seiner Zweckbestimmung gemäß in erster Linie hoheitliche Aufgaben und dient überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 1 des Gesetzes betreffend die Herstellung des Nordostseekanals vom 16. März 1886 — RGBl S. 58). Die Benutzungsabgaben, die von Schiffen erhoben werden, die nicht zur Kriegsmarine und nicht zur Bauverwaltung gehören, können nicht anteilig in Steuergutscheinen entrichtet werden.

4. Entgelte für das Gestellen von Gefangenen durch Justizvollzugsanstalten sind nicht steuergutscheinfähig

Das Entgelt, das von gewerblichen Unternehmern an die Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten für das Gestellen von Gefangenen zu entrichten ist, kann nicht anteilig in Steuergutscheinen bezahlt werden, weil die Justizvollzugsanstalten insoweit eine gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben.

Bus.

Gewerbesteuerpflicht einer Kapitalgesellschaft in Liquidation

Die im § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GewStG aufgeführten Rechtsgebilde (im wesentlichen Kapitalgesellschaften) sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt steuerpflichtig, ab dem sie eine Tätigkeit ausüben. Es kommt nicht darauf an, welcher Art diese Tätigkeit ist. Ihre Gewerbesteuerpflicht ist also nicht davon abhängig, ob diese Unternehmen Gewerbe betreiben.

§ 4 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes gemäß bleibt ein Unternehmen, das aufgelöst wird, Steuergegenstand bis zur Beendigung der Abwicklung.

Durch Urteil vom 12. Dezember 1939 I 342/39 hat der RFH entschieden, daß die Heranziehung einer in der Abwicklung befindlichen GmbH zur Gewerbesteuer für die während der Abwicklung erzielten Erträge erst nach Beendigung der Abwicklung möglich ist.

Eine Ausnahme (d. h. eine Heranziehung vor dem Ende der Abwicklung) sei nur für den Fall berechtigt, daß bei der Verteilung des Vermögens an die Gesellschafter nur so viele Vermögensteile zurückbehalten werden, wie zur Begleichung der Steuern erforderlich seien, deren Festsetzung die Beendigung der Abwicklung voraussetze. Sonst würde die Gewerbesteuerpflicht eines aufgelösten Unternehmens unter Umständen überhaupt nie wegfallen.

Der Gewerbeertrag ist für den Abwicklungszeitraum im ganzen zu berechnen und § 15 Absatz 1 der Ersten GewStDVO gemäß auf die einzelnen Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

Car.

Gewerbesteuer im Memelland

Das Gewerbesteuergesetz und die Zweite Gewerbesteuerdurchführungsverordnung treten im Memelland am 1. April 1940 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 10. Januar 1940 (RStBl 1940 S. 38) zur Überleitung das folgende bestimmt:

Für das erste Kalendervierteljahr 1940 sind die bisherigen memelländischen Vorschriften über die Gewerbesteuer noch anzuwenden. Eine Veranlagung ist aber nicht mehr vorzunehmen. Die Gewerbesteuer wird durch die Entrichtung der am 15. Februar 1940 fällig werdenden Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuer abgegolten.

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für die Zeit ab 1. April 1940 betragen ebenfalls ein Viertel der nach dem memelländischen Recht zuletzt festgesetzten Jahressteuer. Die erste Vorauszahlung ist am 15. Mai 1940 fällig. Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß die auf die einzelnen Fälligkeitstage entfallende Steuerschuld voraussichtlich um mindestens 10 RM niedriger sein wird als die nach den obigen Grundsätzen ermittelte Vorauszahlung. Die Angehörigen der freien Berufe, die nach memelländischem Recht der Gewerbesteuer unterlagen, brauchen Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1940 nicht zu entrichten.

Meu.

Gewerbesteuer und Wandergewerbesteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Das Gewerbesteuergesetz und die Zweite Gewerbesteuerdurchführungsverordnung sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1940 anzuwenden. Für das erste Kalendervierteljahr 1940 gelten die bisherigen Vorschriften des Danziger Gewerbesteuerrechts. Eine Veranlagung zur Gewerbesteuer findet nicht statt. Die Gewerbesteuer für das erste Kalendervierteljahr 1940 wird § 11 der Fünften Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 9. Dezember 1939 (RGBl I S. 2431, RStBl 1939 S. 1214) gemäß durch die Entrichtung der nach bisherigem Recht in diesem Zeitraum zu entrichtenden Vorauszahlungen abgegolten. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der für das Kalenderjahr 1939 festgesetzten Jahressteuerschuld.

Für den Fall, daß Betriebe erst im Laufe des Kalenderjahrs 1939 oder im ersten Kalendervierteljahr 1940 in die Steuerpflicht eingetreten sind, bestimmt der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Januar 1940 (RStBl 1939 S. 41) das folgende: Im ersten Fall beträgt der Abgeltungsbetrag drei Zwölftel der vollen Mindeststeuer nach § 14 Absatz 1 des Danziger Gewerbesteuergesetzes. Im zweiten Fall ist der Abgeltungsbetrag unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Absatz 3 des Danziger Gewerbesteuergesetzes besonders festzusetzen.

Für die Zeit ab 1. April 1940 hat der Steuerschuldner Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten, die erste Vorauszahlung ist am 15. Mai 1940 fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen stimmt mit dem oben bezeichneten Abgeltungsbetrag überein.

Das Wandergewerbesteuergesetz ist erstmalig für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden.

Die bisherigen Vorschriften, die auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts und des Wandergewerbesteuerrechts in Danzig gegolten haben, treten außer Kraft, soweit die ihnen entsprechenden deutschen Bestimmungen anzuwenden sind. Das gilt z. B. auch für die Betriebseröffnungsteuer.

Meu.